

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Lehrbuch der Erdbeschreibung

zur Erläuterung des neuen methodischen Schulatlasses

Gaspari, Adam Christian

Weimar, 1801

§. 1. Wuerde

[urn:nbn:de:bsz:31-264169](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-264169)

Großbritannien und Irland.

(Taf. IX.)

§. 1. Würde.

Unter Großbritannien werden die beyden Länder England und Schottland begriffen, welche vormals besondere Königreiche waren, sich aber im Jahr 1706. in ein einziges Königreich unter diesem Namen vereinigten.

Großbritannien ist also ein Königreich, dessen König aber eine, durch das Parlament eingeschränkte, Macht besitzt. Das Parlament besteht aus zwey Häusern (Abtheilungen), dem Oberhause und dem Unterhause. Zu jenem gehören die hohe Geistlichkeit, (Erzbischöfe und Bischöfe) und der hohe Adel, oder die erblichen Lords (die volljährigen Oberhäupter der Familien des hohen Adels, welche die Titel von Herzogen, Grafen &c. führen, und selbst die Prinzen der königlichen Familie, sobald ihnen der König einen solchen Titel ertheilt); zum Unterhause gehören die Deputirten von den Städten und Landschaften des Reichs in bestimmter Anzahl, die das Volk vorstellen, worunter der niedere Adel mit begriffen ist. Jenes nennt man daher das Haus der Lords, dieses das Haus der Gemeinen. Es
fann

kann kein Gesetz gegeben werden, ohne die Einwilligung der beyden Häuser des Parlaments, nach den meisten Stimmen der wirklich gegenwärtigen Mitglieder, und des Königes im Parlament. Ein solches Gesetz heißt eine Acte, der schriftliche Entwurf desselben, so lange er noch nicht die dreyfache Einwilligung erhalten hat, eine Bill, und der erste Vorschlag dazu, eine Motion. Gemeinlich entstehen in den Parlamentshäusern darüber Debatten, d. i. Streitigkeiten für und wider die Bill, die darauf entweder passirt (durchgeht) d. i. angenommen oder verworfen wird. Eine Vitzschrift an das Parlament, oder des Parlaments an den König, nennt man eine Adresse. Das Oberhaus ist zugleich der oberste Gerichtshof für die vornehmen Verbrecher. Als Präsidenten der beyden Häuser, die Ordnung und Ruhe erhalten müssen, lassen sich ansehn im Oberhause der Kanzler des Reichs, der von Amteswegen wird ist, und im Unterhause der Sprecher, der bey jedesmaliger Eröffnung eines neuen Parlaments von den Mitgliedern des Unterhauses aus ihrem Mittel gewählt wird. Wenn es dem Könige beliebt, jedoch höchstens nach sieben Jahren, wird das Parlament dissolved, d. h. aufgehoben, worauf von den Städten und Landschaften neue Wahlen vorgenommen werden, aber auch die vorigen Parlamentsglieder wieder gewählt werden können. Der König eröffnet das neue Parlament persönlich im königlichen Ornat. Das Parlament wird vom Könige prorogirt, d. h. aufgeschoben und nach Hause entlassen, und durch königliche Proclamationen (offene Befehle) wieder versammelt und vom Könige eröffnet, wenn es dem Könige gefällt, und wie es die Geschäfte erfordern. Jedes Haus kann sich aber selbst adjourniren d. i. auf eine kurze Zeit

Zeit Ferien machen. Die Zeit, da das Parlament versammelt ist, von einer Prorogation bis zur andern, heißt **Eine Sitzung**.

So sehr auch der König eingeschränkt ist, indem er nur den dritten Theil an der Gesetzgebung hat; so hat er doch eine große Macht, z. E. Krieg anzufangen, und Frieden und Bündnisse zu schließen, ohne das Parlament zu fragen. Weil von den beyden Ländern, woraus das Königreich besteht, England bey weitem das wichtigste ist, auch den größten Antheil an der Regierung des Reichs, und diese ihren Sitz in England hat: so nennt man den König von Großbritannien gewöhnlich, wiewohl unrichtig, **König von England**. Er besitzt das Königreich erblich, und es erbt auch, in Ermangelung männlicher Nachkommen, auf Prinzessinnen. Der Kronprinz führt den Titel: **Prinz von Wallis**, wozu ihn allemal der König ernennt. Die andern königlichen Prinzen bekommen vom Könige gleichfalls bey ihrer Volljährigkeit herzogliche Titel, nach dem Wohlgefallen des Königs.

Irland ist ein Königreich, welches bis 1782 dem Königreiche Großbritannien völlig unterworfen war, und von ihm Gesetze annehmen mußte, aber in diesem Jahre von Großbritannien selbst für gänzlich frey und unabhängig erkläret wurde. Seitdem hatte es mit Großbritannien gar nichts zu schaffen, und war ein völlig abgesondertes Reich für sich, welches jedoch mit Großbritannien Einen König, und eine der großbritannischen durchaus ähnliche Regierung hatte. Auch dieses Reich war erblich, und der König durch ein Parlament, das aus zwey Häusern bestand, und eben so, wie das großbritannische, eingerichtet und zusammengesetzt war, auf gleiche Weise eingeschränkt. Es ist aber im Jahr 1800 beschlossen worden, Irland völlig mit

mit Großbritannien zu vereinigen, so daß England, Schottland und Irland künftig nur ein einziges Reich ausmachen, und ein einziges Parlament haben werden. Diese Einrichtung soll mit dem Jahre 1801 anfangen. Die Stelle des Königs vertritt in Irland ein Vice-König (Unterkönig), den der König nach Belieben ernennt und verändert.

§. 2. Grenzen.

Beide Reiche bestehen aus Inseln, die man die brittischen Inseln nennt. Großbritannien ist die größte derselben. Ihr südlicher größerer Theil macht England, und der nördliche kleinere Theil Schottland aus, wie die Gränzpunkte auf der Charte zeigen. Es ist also Großbritannien ringsum von Wasser umgeben, und zwar vom atlantischen Meere, und solchen Theilen desselben, die besondere Namen haben. Im Osten ist das deutsche Meer oder die Nordsee; im Norden und Westen das atlantische Weltmeer, welches sich im Westen durch das westlich gelegene Irland in eine große Meerenge zusammenzieht, die man die irländische See nennt; im Süden der Canal, oder derjenige Arm des atlantischen Meeres, der England von Frankreich scheidet.

Irland liegt westlich von Großbritannien, im atlantischen Meere, und wird von Großbritannien durch die irländische See getrennt.

§. 3. Größe.

Großbritannien ist die größte Insel in Europa, und streckt sich in der Länge von Süden nach Norden auf 140 Meilen weit; die größte Breite im Süden ist 60 Meilen. England allein beträgt ohngefähr den vierten Theil von Deutschland. — Irland hat